C/2026/4903

17.9.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12522 — BOSCH / TATA SONS / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4903)

1. Am 9. September 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Robert Bosch GmbH („Bosch“, Deutschland), kontrolliert von Robert Bosch Industrietreuhand KG (Deutschland),

— Tata AutoComp Systems Limited („TACO“, Indien), kontrolliert von Tata Sons Private Limited (Indien),

— PureMotion Mobility Solutions Private Limited („PureMotion Mobility Solutions“, Indien).

Bosch und TACO werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über PureMotion Mobility Solutions erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bosch ist als Zulieferer der Automobilindustrie und als Anbieter von Haushaltsgeräten, Heizungstechnik, Sicherheitstechnik, Energie- und Bautechnik, Steuerungs- und Antriebstechnik sowie von Elektrowerkzeug tätig.

— TACO ist unter anderem in der Entwicklung und Herstellung von Automobilteilen in Indien und außerhalb Indiens tätig.

3. Das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen PureMotion Mobility Solutions wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Entwicklung, Herstellung und Lieferung elektronischer Achsen in Indien, einschließlich elektrischer Antriebsmotoren, Wechselrichter, Getriebe und optionaler zusätzlicher Bauteile für Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge, mittelschwere und schwere Nutzfahrzeuge, einschließlich Busse und Geländefahrzeuge, sowie damit verbundene Kundendienstleistungen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12522 — BOSCH / TATA SONS / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË